



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

über
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) und 50 %-ige Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beihilfenrechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Tätigkeiten der Gesellschaft im Falle der Einrichtung einer Trennungsrechnung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten in der internen Buchführung beihilfekonform erbracht werden können.

Gleichwohl enthält der bisherige Entwurf des Gesellschaftsvertrages der KKM folgende Passagen bzw. Formulierungen, deren Änderung wie am 05.07.2017 besprochen durch die Kommunalaufsicht empfohlen wird:

- § 8 Abs. 1: Die Wortgruppe „soweit letzteren ein Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag eingeräumt ist“, wird gestrichen.
- § 8 Abs. 2: Nach der Nennung der Rechtsgrundlage des § 133 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA wird die Wortgruppe „einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einem Stellenplan aufzustellen“ hinzugefügt. Dafür entfallen die im bisherigen Gesellschaftsvertrag aufgeführten Buchstaben a) bis d).

Halle, 11. Sep. 2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.5.1.-10212/abi9kkm

Bearbeitet von:
Herrn Ahrndt

michael.ahrndt@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1202
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Darüber hinaus wird folgender Satz 2 zusätzlich eingefügt: „Die Angaben des Ergebnisplanes sowie des Finanz- bzw. Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre darzustellen.“

- § 9 Abs. 1 Hier wird folgender Satz 4 zusätzlich eingefügt: „Die Gesellschafter können ihren jeweiligen Vertretern im Aufsichtsrat jederzeit Weisungen erteilen.“
- § 9 Abs. 2.1 Bei lit. a) und b) wird jeweils die Wortgruppe „oder der von ihm benannte Vertreter“ gestrichen. Stattdessen wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die geborenen Mitglieder zu a) und b) können sich durch einen Beschäftigten der jeweiligen Kommune vertreten lassen.“
- § 9 Abs. 2.2 Hier wird am Ende von Satz 2 die Wortgruppe „regelt der Kreistag bzw. Stadtrat“ ersetzt durch die Wortgruppe „richtet sich nach § 131 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 KVG LSA“.
- § 9 Abs. 15 Satz 1 endet nach der Wortgruppe „in der Angelegenheit selbst beschließen“, das Wort „wenn“ und die in lit. a) bis d) formulierten Bedingungen entfallen.
- § 10 Abs. 1 In Satz 6 wird die Wortgruppe „spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung“ durch die Wortgruppe „spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung“ ersetzt.
- § 10 Abs. 4 Satz 1 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt: „oder bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und ihr Einverständnis zur Durchführung der Sitzung im Sitzungsprotokoll erklärt haben.“
- § 12 Abs. 8 In Satz 2 wird die Wortgruppe „spätestens am 3. Tage vor der Gesellschafterversammlung“ durch die Wortgruppe „spätestens am 14. Tage vor der Gesellschafterversammlung“ ersetzt.
- § 12 Abs. 15 In Satz 3 wird die Wortgruppe „drei Werktage ab Zugang der Vorlage“ durch die Wortgruppe „zwei Wochen ab Zugang der Vorlage“ ersetzt.
- § 13 Abs. 2 Hier wird zwischen den Wortgruppen „im Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft“ und „verwendet werden“ die Wortgruppe „für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten“ sowie folgender neuer Satz 3 „Der Nachweis der ausschließlichen Verwendung der Zuschüsse ist im Rahmen einer Trennungsrechnung zu führen“, eingefügt.

- § 14 Abs. 1 Nach der Wortgruppe „den Jahresabschluss“ und vor dem Wort „aufzustellen“ wird die Wortgruppe „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- § 14 Abs. 2 Nach der Wortgruppe „durch einen Abschlussprüfer“ und der Wortgruppe „zu prüfen“ wird ebenfalls die Wortgruppe „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ eingefügt.
- § 14 Abs. 6 Hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.
- § 21 Abs. 1 Hier wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 14 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages bzw. § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA bleibt hiervon unberührt.“

Begründung der aufgeführten Empfehlungen:

- § 8 Abs. 1 Gemäß dem Gesprächsprotokoll vom 05.07.2017 wird von den Gesellschaftern ein weisungsabhängiger Aufsichtsrat gewünscht. Dieses wird durch die Änderung erreicht.
- § 8 Abs. 2 Der Wirtschaftsplan des Unternehmens muss gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 1 aus einem Ergebnis- und Finanzplan bestehen. Diese sind somit automatisch Teil des Wirtschaftsplans. Die Begriffe „Ergebnisplan“ und „Finanzplan“ sind der KomHVO entnommen, allerdings nur sinngemäß und nicht wörtlich anzuwenden. In der Praxis sollte der Finanzplan eher einem Vermögensplan i. S. d. Eigenbetriebsrechts oder sogar einem reinen Investitionsplan entsprechen. Es ist auch möglich sich für die Bezeichnung „Finanzplan“ oder „Investitionsplan“ zu entscheiden.
Das Erfordernis eines Stellenplans sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung besteht lt. aktuellem KVG LSA nicht. Die Gesellschafter sollten im Rahmen des Beteiligungscontrollings dennoch darauf bestehen, zumal eine entsprechende Gesetzesänderung vorbereitet wird.
- § 9 Abs. 1 Ich verweise auf die Begründung zu § 8 Abs. 1.
- § 9 Abs. 2.1 Die Änderung beinhaltet eine Konkretisierung der Vertretungsregelung i. S. d. § 131 Abs. 1 und 3 KVG LSA.

- §9 Abs. 2.2 Der bisherige Satz 2 entsprach nicht den kommunalrechtlichen Bestimmungen, weil das Verfahren gesetzlich geregelt ist und demzufolge nicht von der jeweiligen Vertretung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. der Stadt Köthen (Anhalt) bestimmt werden kann.
- § 9 Abs. 15 Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde wird aufgrund der Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der kommunalen Gesellschafter empfohlen, dass die Gesellschafterversammlung jederzeit bedingungslos alle Geschäfte an sich ziehen kann.
- § 10 Abs. 1 Die jetzige Drei-Tages-Frist erscheint zu kurz und nicht angemessen. Die Zwei-Wochen-Frist ist der Anpassung an die Ladungsfrist geschuldet. Sie ist zudem ein Vorschlag für eine angemessene und dennoch nicht zu lange Frist.
- § 10 Abs. 4 Gemäß dem Gesprächsprotokoll vom 05.07.2017 herrschte Einigkeit, eine Möglichkeit zur Heilung der Beschlussfähigkeit aufzunehmen. Der Vorschlag orientiert sich an der bereits bestehenden Regelung des § 12 Abs. 9 dieses Gesellschaftsvertrages für die Gesellschafterversammlung.
- § 12 Abs. 8 Ich verweise auf die Begründung zu § 10 Abs. 1. Die 14 Tage-Frist (analog zur Zwei-Wochen-Frist) wurde i. S. d. Einheitlichkeit der Regelungen des Gesellschaftsvertrages gewählt, ist jedoch nur ein Vorschlag.
- § 12 Abs. 15 Ich verweise auf die Begründung zu §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 8.
- § 13 Abs. 2 Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich der Klarstellung, weil für die Vereinbarkeit der Gesellschafterzuschüsse mit dem EU-Beihilferechtlich ohnehin so zu verfahren ist (siehe Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung).
- § 14 Abs. 1 Die Änderung erfolgt aufgrund der Regelung des § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA. Ein Verweis auf § 133 KVG LSA genügt nicht, da dieser eine konkrete Regelung im Gesellschaftsvertrag einfordert.
- § 14 Abs. 2 Ich verweise auf die Begründung zu § 14 Abs. 1.
- § 14 Abs. 6 Die Änderung erfolgt aufgrund der Regelung des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA. Ein Verweis auf § 133 KVG LSA genügt erneut nicht, da dieser eine konkrete Regelung im Gesellschaftsvertrag einfordert. (Anmerkung: Diese Vorgabe ist m. E. auch erfüllt,

wenn die vollständige Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfolgt und im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) vor Beginn des Auslegungszeitraumes auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen wird.)

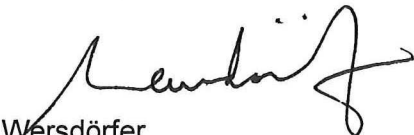
§ 21 Abs. 1 Die neu aufgenommene Regelung dient der Klarstellung. Im Übrigen verweise ich auf die Begründung zu § 14 Abs. 6.

Hinweis:

Aufgrund der von den Gesellschaftern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich einer Änderung des Unternehmenszwecks wird die von der Kommunalaufsicht ebenfalls als notwendig erachtete Änderung des § 3 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages (nach Möglichkeit Streichung der Wortgruppe „und Zweigniederlassungen im Inland oder im Ausland zu errichten“) bei den Änderungsvorschlägen ausgeklammert. Im Rahmen der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages ist jedoch auch eine Änderung von § 3 Abs. 3 herbeizuführen. Ich weise zudem darauf hin, dass auch vor der Änderung des Gesellschaftsvertrages jegliche Betätigungen ausschließlich im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften (insbesondere im Rahmen des öffentlichen Zwecks) zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Wersdörfer